



**Ausgabe 24/2022 vom 23. September 2022**

## **Gute Nachricht: Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten soll ab 2023 komplett fallen**

### **Hinweis zum AVR-Mantel mit Stand vom 4. Juli 2022**



#### **Gute Nachricht: Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten soll ab 2023 komplett fallen**

Im Jahr 2022 können Rentnerinnen und Rentner bei vorgezogenen Altersrenten bis zu 46.060 Euro im Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Damit wurde die Hinzuverdienstgrenze von ursprünglich 6.300 Euro pro Kalenderjahr deutlich erhöht. Verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten können dazu beitragen, dem bestehenden und sich weiter verschärfenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Auch für die Pflege hat diese Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze eine positive Auswirkung bei der Personalgewinnung gehabt.

Daher ist es erfreulich, dass ein vom Kabinett beschlossener Gesetzentwurf nun vorsieht, dass die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ab dem 1. Januar 2023 vollständig entfällt; bei Erwerbsminderungsrenten wird sie deutlich angehoben. Gemeinsam mit der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) haben wir uns für diese Lösung stark gemacht.

Es ist mit einer Verkündung des Gesetzes (8. SGB-IV-Änderungsgesetz) im Herbst zu rechnen. Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und die Einzelheiten werden wir Sie auf dem Laufenden halten.



#### **Hinweis zum AVR-Mantel mit Stand vom 4. Juli 2022**

Anwender unserer Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) in der Fassung vom 4. Juli möchten wir auf Folgendes hinweisen: Der AVR-Mantel wurde in § 5 Absatz 3 Satz 2 (Bereitschaftsdienst), § 6 Absatz 3 (Rufbereitschaft) sowie in § 16 Absatz 2 (Zuschläge) und sowie in § 17 Absatz 1 Satz 2 (Jahressonderzahlung und Zulagen) aufgrund des seit dem 1. August neu gefassten Nachweisgesetzes hinsichtlich des nunmehr strengeren Formerfordernisses angepasst. In der Fassung des AVR-Mantels vom 4. Juli 2022 wird lediglich die Textform bei der Zusage einer solchen Entgeltleistung vorgesehen, das Nachweisgesetz schreibt nun jedoch die Schriftform gemäß § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor. Das bedeutet, der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine unterzeichnete Niederschrift auszuhändigen. Die alleinige Mitteilung über die Entlohnung z.B.

per E-Mail ist nicht ausreichend.

Da unsere speziellen Musterarbeitsverträge für AVR-Anwender diesem Umstand bereits gerecht werden und es sich damit im Wesentlichen um eine begriffliche Anpassung im AVR-Mantel handelt, wird sich diese Anpassung auf Ihre Umsetzungspraxis nicht auswirken. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie den Mantel mit Stand vom 4. Juli 2022 austauschen. Der Mantel behält weiterhin seine Gültigkeit.

Der mit den beschriebenen Änderungen aktualisierte Mantel wird nunmehr den Stand vom 23. September 2022 tragen. Sie können diesen bei Bedarf [hier](#) auf unserer Homepage abrufen.

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)



© 2022 bpa Arbeitgeberverband e.V.